

Mangelhafte Sache

Mangelhafte [Sache](#) - Rechtsfolge

Ist die [Sache](#) mangelhaft, kann der [Käufer](#) soweit nicht ein anderes bestimmt ist nach den zugrunde liegenden [Normen](#),

1. Nacherfüllung verlangen,
2. von dem [Vertrag](#) zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und
3. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Nacherfüllung bedeutet, dass der [Mangel](#) behoben wird, z.B. durch Reparatur. Ist die Reparatur zweimal vergeblich, kann der [Käufer](#) vom [Vertrag](#) zurücktreten und die anderen Rechts geltend machen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss der [Käufer](#) die Reihenfolge einhalten. Es ist also zuerst Nacherfüllung zu verlangen. Erst wenn diese scheitert, kann zurückgetreten ect. werden.

[Käufer](#) und [Verkäufer](#) können grundsätzlich die Haftung für alle oder bestimmte Sachmängel ausschließen, einschränken oder erweitern. Es ist jedoch verboten, bei einem Verbrauchsgüterkauf von den gesetzlichen Mindestbestimmungen der sieben [Sachmangelarten](#) abzuweichen¹. Privatpersonen können daher bei e-bay ihre Haftung für Sachmängel mit einer richtig formulierten [Klausel](#) ausschließen.

juristi.kon Fachwissen § [434 BGB](#)